

415.423.33

Promotionsverordnung über das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 23. Januar 2012)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Promotionsverordnung über das Doktorat in Neuroökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Doktorats-
ausschuss

§ 5. ¹ Die Fakultät bestimmt für das Doktorat in Neuroökonomie einen Doktoratsausschuss, welcher aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Vorsitzenden besteht. Der Doktoratsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Zulassungsentscheide gemäss §§ 6–9,
- b. Entscheide im Zusammenhang mit der Beurteilung der Dissertation gemäss §§ 28–31,
- c. Festsetzung des Termins zur Verteidigung gemäss § 34,
- d. Nachträgliche Änderungen bei der genehmigten Dissertation gemäss § 38,
- e. Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Zulassungs-
kriterien

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Die Zuteilung einer Referentin oder eines Referenten erfolgt bei der Zulassung.

Abs. 3 unverändert.

Zulassung mit
Bedingungen
und Auflagen

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Dauer

§ 13. ¹ Das Doktorat dauert maximal sechs Jahre. Es beginnt mit den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und endet mit dem Tag der Anmeldung zum Doktoratsabschluss.

Abs. 2 unverändert.

³ Die oder der Vorsitzende des Doktoratsausschusses entscheidet auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen über eine Verlängerung der maximalen Studiendauer.

§ 15. Für jedes Modul wird in geeigneter Form bekannt gegeben, welche Qualifikationen es vermittelt, unter welchen Voraussetzungen es absolviert werden kann, wie viele ECTS Credits erworben werden können und welche Leistungen für das Bestehen erforderlich sind. Information

§ 23 a. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Prüfungseinsicht

§ 42. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Führung des Titels «Dr. sc.» vor Aushändigung der Urkunde ist untersagt. Die Verwendung von «Dr. des.» ist nicht erlaubt. Promotionsurkunde

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2012 in Kraft ([ABl 2012, 120](#)).